



Fachbereich WD 6

Einzelfragen zu Beihilfeausbgaben und zur Beihilfegewährung bei freiwillig gesetzlich versicherten Beamten

Einzelfragen zu Beihilfeausgaben und zur Beihilfegewährung bei freiwillig gesetzlich versicherten Beamten

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 038/25

Abschluss der Arbeit: 07.08.2025 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)

Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Beihilfeausgaben	5
2.1.	Beihilfeausgaben des Bundes, der Sozialversicherung, der Länder und Gemeinden im Überblick	7
2.2.	Beihilfeausgaben der einzelnen Bundesländer	8
2.2.1.	Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg	8
2.2.2.	Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen	10
2.2.3.	Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland	12
2.2.4.	Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	14
2.2.5.	Berlin, Bremen, Hamburg	16
3.	Prognosen zur Entwicklung der Beihilfeausgaben	16
4.	Besonderheiten der Beihilfegewährung bei freiwillig gesetzlich versicherten Beamten	18
4.1.	Besonderheiten der Beihilfegewährung bei freiwillig gesetzlich versicherten Beamten auf Bundesebene	18
4.2.	Besonderheiten der Beihilfegewährung bei freiwillig gesetzlich versicherten Beamten in den Bundesländern am Beispiel Hamburg (Pauschale Beihilfe)	20

1. Einleitung

Die Beihilfe ist eine finanzielle Unterstützungsleistung des Dienstherrn in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, zu Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen und Schutzimpfungen für den Personenkreis der Beamten, Richter, Soldaten, Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen. Die Beihilfe stellt damit neben der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der privaten Krankenversicherung (PKV) die dritte Säule der sozialen Sicherung gegen Krankheitsrisiken dar. Als Bestandteil der Alimentation ist die Beihilfe Ausfluss der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 78 Bundesbeamtengesetz (BBG).¹

Die näheren Einzelheiten, insbesondere zu den beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen sowie zu Inhalt und Umfang der Beihilfen, werden durch die Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung - BBhV) geregelt.² Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung ist § 80 Abs. 6 BBG. Dabei gibt es für das Beihilferecht keine bundeseinheitliche Regelung. Neben der BBhV existieren in allen Bundesländern eigene Landesbeihilfeverordnungen, die in den Grundstrukturen gleich sind, sich in den Details zum Teil aber deutlich von der BBhV unterscheiden.³

Die anteilige Erstattung notwendiger und angemessener Krankheitskosten erfolgt nach personenbezogen gestaffelten Bemessungssätzen (zwischen 50 bis 80 Prozent). Für das restliche Krankheitskostenrisiko haben beihilfeberechtigte Personen aus den Dienstbezügen selbst Vorsorge zu treffen, was in aller Regel durch den Abschluss einer die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung geschieht (private Restkostenversicherung/beihilfekonforme Krankenteilversicherung). Laut dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. sind 93 Prozent der Beamten privat versichert.⁴ Ein geringer Teil der Verbeamten wählt eine freiwillige Mitgliedschaft in der GKV (Krankenvollversicherung). Eine Entscheidung für eine freiwillige Mitgliedschaft in der GKV ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) erfüllt sind.⁵

1 Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/BJNR016010009.html.

2 Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung - BBhV) vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 92) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbhv/BJNR032600009.html>.

3 Dieser Arbeit liegen zum Teil frühere Beiträge der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zur selben Thematik zugrunde. Es wird insbesondere auf den Sachstand WD 6-3000-029/21 verwiesen.

4 Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband), Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte, Position, abrufbar unter: <https://www.pkv.de/positionen/krankenversicherung-fuer-beamtinnen-und-beamte/>.

5 Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 64) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/BJNR024820988.html.

2. Beihilfeausgaben

Haushaltsausgaben für Beihilfen werden nicht nach den Versicherungsverhältnissen der Beihilfeberechtigten (PKV oder GKV) getrennt erhoben, weshalb entsprechende Daten nicht vorliegen. Das Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG) ordnet unter anderem die Durchführung einer Statistik der Ausgaben und Einnahmen, eine Statistik über das Personal im öffentlichen Dienst sowie eine Statistik über die Empfänger von Versorgungsbezügen als Bundesstatistiken an (§ 1 FPStatG).⁶ Die Statistiken erstrecken sich unter anderem auf den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit (§ 2 FPStatG). In der Statistik über das Personal im öffentlichen Dienst sowie der Statistik über die Empfänger von Versorgungsbezügen stellen die Beihilfeausgaben jedoch kein Erhebungsmerkmal dar.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Daten stammen aus den vierteljährlichen Kassenergebnissen der Kern- und Extrahaushalte des öffentlichen Gesamthaushalts des Statistischen Bundesamtes. Diese sind Teil der im FPStatG genannten Statistik der Ausgaben und Einnahmen. Gleichermaßen gilt auch für die Daten der Beihilfeausgaben der Bundesländer (unter Punkt 2.2.).

Die Gliederung der Art der Ausgaben in der tabellarischen Darstellung ergibt sich aus den Zuordnungsrichtlinien des Gruppierungsplans des Bundesministeriums der Finanzen, insbesondere der Obergruppe 44.⁷

Die Obergruppe 44 „Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dergleichen“ gliedert sich in die Gruppen:

- Gruppe 441: Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
- Gruppe 443: Fürsorgeleistungen und Unterstützungen und
- Gruppe 446: Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dergleichen.

Unter der Gruppierung 441 „Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“ werden Beihilfen an Beamten, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen, Soldaten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie

6 Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 377) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/fpstg/BINR021190992.html>.

7 Gruppierungsplan, Standard nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 49a HGrG, Seite 20, Stand: 12. November 2024, abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/Haushaltsrecht-und-Haushaltssystematik/gruppierungsplan.pdf?blob=publicationFile&v=4>.

Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen erfasst.

Die Gruppierung 446 „Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dergleichen“ umfasst Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Die Gruppierung 443 „Fürsorgeleistungen und Unterstützungen“ wird in der nachfolgenden tabellarischen Darstellung nicht aufgeführt, da unter dieser Gruppierung eine Vielzahl von Ausgabenmerkmalen erfasst werden, die nicht direkt die Beihilfeausgaben betreffen. Unter der Gruppierung 443 werden die Ausgaben für Unfallfürsorge, Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene, ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, Ausgaben für Reihenuntersuchungen und Schutzimpfungen, Heilfürsorge, einmalige und laufende Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen, Ausgaben für die Inanspruchnahme von überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland nach § 17 SGB V erfasst. Die Differenz in der tabellarischen Darstellung, die sich aus der Addition der Einzelsummen (Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen) zur Gesamtsumme ergibt, umfasst die Ausgaben der Gruppierung 443.

Die Gliederung der Art der Ausgaben in der tabellarischen Darstellung ergibt sich für die Gemeinden aus den Zuordnungsrichtlinien des kommunalen Gruppierungsplans für die Gruppierung „Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen“.⁸

Bei der Gruppierung 45 „Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen“ werden Beihilfen nach den Beihilfevorschriften an Beamte und tariflich Beschäftigte, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene einschließlich Umlagen und Beiträge, welche an Versorgungskassen und ähnliche Einrichtungen zur Gewährung von Beihilfen gezahlt werden, erfasst. Weiterhin werden Unterstützungen (einmalige und laufende) nach den Unterstützungsgrundsätzen an Beamte und tariflich Beschäftigte einschließlich Versorgungsempfänger und Hinterbliebene erfasst sowie Leistungen der Unfallfürsorge, Kosten von Untersuchungen (Reihenuntersuchungen, Anstellungsuntersuchungen und dergleichen), Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld, Kosten der Schutzimpfungen und dergleichen.

Bei der Bewertung der Ausgaben der Gemeinden ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine weitaus umfassendere Datensammlung handelt, die keine Unterscheidung zwischen aktiven Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfängern vornimmt und zudem weitere Ausgabedaten erfasst, die über die eigentlichen Beihilfeausgaben hinaus gehen.

8 Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVKommGrPl), abrufbar unter: https://www.verkuendung-bayern.de/files/alltbl/2016/11/anhang/2023-I-2281-A004_PDF_A_neu.pdf.

2.1. Beihilfeausgaben des Bundes, der Sozialversicherung, der Länder und Gemeinden im Überblick

Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen von 2022 bis 2024 in Millionen Euro				
Art der Ausgaben	Bund	Sozialversi- cherung	Länder	Gemein- den/Gemein- deverbände
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen 2022¹⁾ darunter:	5772	473	11251	1863
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	605	140	3502	-
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	4833	329	7155	-
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen ²⁾	-	-	-	1863
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen 2023¹⁾ darunter:	6244	501	12592	2048
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	681	142	3858	-
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	5180	354	8122	-
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen ²⁾	-	-	-	2048
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen 2024¹⁾ darunter:	6629	537	13791	2216
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	735	149	4218	-
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	5516	383	8743	-
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen ²⁾	-	-	-	2216

1) Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik einschließlich Extrahaushalte.

2) Nur Gemeinden/Gemeindeverbände – nicht aufgeteilt.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

2.2. Beihilfeausgaben der einzelnen Bundesländer

Nachfolgend werden die Beihilfeausgaben der Bundesländer in alphabetischer Reihenfolge und getrennt nach Flächenländern und Stadtstaaten dargestellt.

2.2.1. Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg

Beihilfen und Unterstützungen nach Ländern¹⁾ in Millionen Euro			
Art der Ausgaben	Baden-Württemberg	Bayern	Brandenburg
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen 2022	2070	2339	174
Staat	1648	2009	163
Gemeinden/Gemeindeverbände darunter:	422	330	11
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	479	721	71
Staat	479	721	71
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	1089	1255	73
Staat	1089	1255	73
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen ²⁾	422	330	11
Staat	-	-	-
Gemeinden/Gemeindeverbände	422	330	11
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen 2023	2375	2531	189
Staat	1920	2167	178
Gemeinden/Gemeindeverbände darunter:	455	364	11
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	554	772	74
Staat	554	772	74
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	1281	1373	84

Beihilfen und Unterstützungen nach Ländern¹⁾ in Millionen Euro			
Art der Ausgaben	Baden-Württemberg	Bayern	Brandenburg
Staat	1281	1373	84
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen ²⁾	455	364	11
Staat	-	-	-
Gemeinden/Gemeindeverbände	455	364	11
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen 2024	2475	2731	214
Staat	1988	2347	201
Gemeinden/Gemeindeverbände darunter:	487	384	13
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	586	840	82
Staat	586	840	82
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	1315	1488	99
Staat	1315	1488	99
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen ²⁾	487	384	13
Staat	-	-	-
Gemeinden/Gemeindeverbände	487	384	13

1) Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik einschließlich Extrahaushalte.
 2) Nur Gemeinden/Gemeindeverbände – nicht aufgeteilt.
 Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

2.2.2. Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen

Beihilfen und Unterstützungen nach Ländern¹⁾ in Millionen Euro			
Art der Ausgaben	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen 2022			
Staat	901	106	1213
Gemeinden/Gemeindeverbände darunter:	810	82	1048
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	91	24	165
Staat	267	28	321
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	518	38	670
Staat	518	38	670
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen ²⁾	91	24	165
Staat	-	-	-
Gemeinden/Gemeindeverbände	91	24	165
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen 2023			
Staat	1003	119	1351
Gemeinden/Gemeindeverbände darunter:	901	93	1177
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	102	26	174
Staat	293	31	354
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	582	45	765
Staat	582	45	765
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-

Beihilfen und Unterstützungen nach Ländern¹⁾ in Millionen Euro			
Art der Ausgaben	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen ²⁾	102	26	174
Staat	-	-	-
Gemeinden/Gemeindeverbände	102	26	174
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen 2024	1247	129	1477
Staat	1135	100	1294
Gemeinden/Gemeindeverbände darunter:	112	29	183
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	318	32	391
Staat	318	32	391
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	639	50	846
Staat	639	50	846
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen ²⁾	112	29	183
Staat	-	-	-
Gemeinden/Gemeindeverbände	112	29	183

1) Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik einschließlich Extrahaushalte.
 2) Nur Gemeinden/Gemeindeverbände – nicht aufgeteilt.
 Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

2.2.3. Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Beihilfen und Unterstützungen nach Ländern¹⁾ in Millionen Euro			
Art der Ausgaben	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen 2022	3381	725	179
Staat	2768	639	159
Gemeinden/Gemeindeverbände darunter:	613	86	20
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	772	206	46
Staat	772	206	46
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	1836	420	110
Staat	1836	420	110
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen ²⁾	613	86	20
Staat	-	-	-
Gemeinden/Gemeindeverbände	613	86	20
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen 2023	3825	828	198
Staat	3146	735	178
Gemeinden/Gemeindeverbände darunter:	679	93	20
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	862	238	51
Staat	862	238	51
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	2122	485	124
Staat	2122	485	124
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-

Beihilfen und Unterstützungen nach Ländern¹⁾ in Millionen Euro			
Art der Ausgaben	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen ²⁾	679	93	20
Staat	-	-	-
Gemeinden/Gemeindeverbände	679	93	20
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen 2024	4096	936	199
Staat	3342	837	178
Gemeinden/Gemeindeverbände darunter:	754	99	21
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	935	268	49
Staat	935	268	49
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	2197	555	126
Staat	2197	555	126
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen ²⁾	754	99	21
Staat	-	-	-
Gemeinden/Gemeindeverbände	754	99	21

1) Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik einschließlich Extrahaushalte.
 2) Nur Gemeinden/Gemeindeverbände – nicht aufgeteilt.
 Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

2.2.4. Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Beihilfen und Unterstützungen nach Ländern¹⁾ in Millionen Euro				
Art der Ausgaben	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen 2022	207	139	418	159
Staat	173	127	383	136
Gemeinden/Gemeindeverbände darunter:	34	12	35	23
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	66	43	117	66
Staat	66	43	117	66
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-	-
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	69	63	247	65
Staat	69	63	247	65
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-	-
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen ²⁾	34	12	35	23
Staat	-	-	-	-
Gemeinden/Gemeindeverbände	34	12	35	23
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen 2023	222	155	474	171
Staat	185	141	427	144
Gemeinden/Gemeindeverbände darunter:	37	14	47	27
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	68	45	127	67
Staat	68	45	127	67
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-	-
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	78	71	280	72
Staat	78	71	280	72
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-	-

Beihilfen und Unterstützungen nach Ländern¹⁾ in Millionen Euro				
Art der Ausgaben	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen ²⁾	37	14	47	27
Staat	-	-	-	-
Gemeinden/Gemeindeverbände	37	14	47	27
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen 2024	282	166	510	206
Staat	238	152	461	178
Gemeinden/Gemeindeverbände darunter:	44	14	49	28
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	94	48	138	79
Staat	94	48	138	79
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-	-
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	100	78	302	93
Staat	100	78	302	93
Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-	-
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen ²⁾	44	14	49	28
Staat	-	-	-	-
Gemeinden/Gemeindeverbände	44	14	49	28

1) Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik einschließlich Extrahaushalte.
 2) Nur Gemeinden/Gemeindeverbände – nicht aufgeteilt.
 Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

2.2.5. Berlin, Bremen, Hamburg

Beihilfen und Unterstützungen nach Ländern¹⁾ in Millionen Euro			
Art der Ausgaben	Berlin	Bremen	Hamburg
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen 2022	602	109	396
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	168	27	106
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	397	63	243
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen 2023	630	125	446
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	172	32	119
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	414	72	276
Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen 2024	735	134	471
Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	196	37	128
Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	490	75	290

1) Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik einschließlich Extrahaushalte.
Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

3. Prognosen zur Entwicklung der Beihilfeausgaben

Im Bundeshaushalt 2025 sind Ausgaben für Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, in Höhe von 537,7 Millionen Euro und Ausgaben für Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dergleichen in Höhe von 1.768,4 Millionen Euro veranschlagt. Für die Gruppe 44 „Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dergleichen“ sind insgesamt 2.683,3 Millionen Euro veranschlagt, was einem Anteil am Gesamthaushalt von 0,53 Prozent entspricht sowie einen Anteil an den Personalausgaben von 5,89 Prozent.⁹ Nach dem Finanzbericht 2025, der über den Stand und die voraussichtliche

9 Bundeshaushalt 2025, Bundesministerium der Finanzen, Gruppe 44, abrufbar unter: <https://www.bundeshaushalt.de/DE/Bundeshaushalt-digital/bundeshaushalt-digital.html>.

Entwicklung der Finanzwirtschaft informieren soll, wird der Anteil der Beihilfen und Unterstützungen und dergleichen am Gesamthaushalt für die Jahre 2026, 2027 und 2028 bei 0,6 Prozent liegen.¹⁰

Prognosen über die Entwicklung der Beihilfeausgaben für die kommenden Jahre hängen im Wesentlichen von den Faktoren demografische Entwicklung im Beamtenbereich, Entwicklung der Lebenserwartung und Entwicklung der allgemeinen Gesundheitsausgaben ab.

Die Studie „Lebenserwartung von Beamteninnen und Beamten - Befunde und Auswirkungen auf künftige Versorgungsausgaben“ hat gezeigt, dass Beamteninnen und Beamte eine höhere Lebenserwartung haben als Frauen und Männer der Gesamtbevölkerung, was sich auch auf künftige Beihilfeausgaben auswirken wird.¹¹ Weiterhin kommt die Studie wie auch der Siebte Versorgungsbericht der Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass die Anzahl der Versorgungsempfänger beim Bund bis zum Jahr 2050 deutlich zurückgeht. Diese wird bis zum Jahr 2050 voraussichtlich um rund 41 Prozent sinken. Als Hauptursache werden die Privatisierungen von Bahn und Post benannt, die zur Folge hatten, dass in diesen Bereichen keine Verbeamungen mehr stattfanden.¹² Auch wurde die Zahl der Berufssoldaten seit der Wiedervereinigung reduziert und Stellen im Beamtenbereich abgebaut.

Bei der Entwicklung der Beihilfeausgaben der Versorgungsempfänger im Bundesbereich sieht der Siebte Versorgungsbericht als Ursache für die steigenden Beihilfeausgaben der Versorgungsempfänger die allgemeine Kostenentwicklung im Gesundheitswesen sowie die erhöhte Lebenserwartung. Demnach geht naturgemäß mit fortschreitendem Lebensalter eine häufigere und kostenintensivere Inanspruchnahme medizinischer Leistungen einher. Dabei ist die Kostensteigerung aufgrund der demografischen Entwicklung allerdings kein spezifisches Problem des Beihilfesystems, sondern erfasst alle Bereiche der Krankenversicherung.¹³

In der Studie „Ausgabeprojektion, Reformszenarien und Rücklagenbildung der Beamtenversorgung in der Bundesrepublik Deutschland“ werden Aussagen zu Projektionen der Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfen für Beamte des Bundes und der einzelnen Bundesländer bis zum Jahr 2050 getroffen. Dabei werden ausschließlich die Beihilfeleistungen für Versorgungsempfänger sowie Empfänger von Hinterbliebenenversorgung betrachtet, auf Beihilfezahlungen an aktive Beamte wird nicht eingegangen. Der bisherige Anstieg der Beihilfeausgaben je Versorgungsempfänger wird wie im Siebten Versorgungsbericht der Bundesregierung mit der Alterung

10 Finanzbericht 2025, Bundesministerium der Finanzen, August 2024, Seite 66, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/finanzbericht-2025.pdf?blob=publicationFile&v=5.

11 Zur Nieden, Felix, Atlis, Alexandros: Lebenserwartung von Beamteninnen und Beamten- Befunde und Auswirkungen auf künftige Versorgungsausgaben, Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2017/02/lebenserwartung-beamte-022017.pdf?blob=publicationFile>.

12 Siebter Versorgungsbericht der Bundesregierung, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, März 2020, Seite 83, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/oeffentlicher-dienst/siebter-versorgungsbericht.pdf?blob=publicationFile&v=6>.

13 Ebenda, Seite 70.

der vorhandenen Beamten und damit einhergehender zunehmender Inanspruchnahme von Gesundheits- und Pflegeleistungen sowie einer steigenden Lebenserwartung begründet. Ganz überwiegend ist der Anstieg auf den sogenannten medizinisch-technischen Fortschritt zurückzuführen. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass sich die Beihilfeausgaben des Bundes und der Länder für den Bereich der Versorgungsempfänger zukünftig absehbar erhöhen werden.

Dafür werden verschiedenen Projektionen mit unterschiedlichen Annahmen durchgeführt. Laut einer Projektion werden sich im Szenario ohne Kostendruck die aggregierten Beihilfeausgaben für Versorgungsempfänger des Bundes und der 16 Bundesländer ausgehend von 3,78 Milliarden Euro im Jahr 2009 bis zum Jahr 2050 auf 19,09 Milliarden Euro (Profil „Hessen“) beziehungsweise 18,89 Milliarden Euro (Profil „Schleswig-Holstein“) erhöhen. Bei der Annahme, dass der medizinisch-technische Fortschritt auch in Zukunft zu einem überproportionalen Kostenanstieg im Gesundheitswesen führen wird, kommt bei der Entwicklung der Beihilfeausgaben das Szenario mit Kostendruck zum Tragen. Bei diesem wachsen die Beihilfeausgaben von Bund und Ländern für ihre Versorgungsempfänger ausgehend von 3,78 Milliarden Euro im Jahr 2009 bis zum Jahr 2050 auf 28,32 Milliarden Euro (Profil „Hessen“) beziehungsweise 28,02 Milliarden Euro (Profil „Schleswig-Holstein“).¹⁴ Die Arbeit stellt auch eine mögliche Entwicklung der Beihilfeausgaben für den Bund und die einzelnen Bundesländer für den Zeitraum von 2009 bis 2050 im Szenario ohne Kostendruck (Tabelle 41) und im Szenario mit Kostendruck (Tabelle 42) dar.¹⁵

Nach einer Studie der Bertelsmann Stiftung werden sich die jährlichen Beihilfeausgaben für Beamte und Versorgungsempfänger bis 2030 von 11,9 Milliarden Euro im Jahr 2014 auf geschätzte 20,2 Milliarden Euro fast verdoppeln. Diese Studie wurde jedoch vom dbb Beamtenbund und Tarifunion und anderen Akteuren in Bezug auf methodische und inhaltliche Aspekte stark kritisiert.¹⁶

4. Besonderheiten der Beihilfegewährung bei freiwillig gesetzlich versicherten Beamten

4.1. Besonderheiten der Beihilfegewährung bei freiwillig gesetzlich versicherten Beamten auf Bundesebene

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V sind Beamte, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, versicherungsfrei in der GKV. Beamte, die vor ihrer Ernennung in der GKV versichert waren, haben bei Erfüllung bestimmter Vorversicherungszeiten innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Berufung in ein Beamtenverhältnis die Möglichkeit, sich freiwillig in der GKV zu versichern (§ 9 SGB V), da sie nicht der Versicherungspflicht nach § 5 SGB V

¹⁴ Benz, Tobias: Ausgabeprojektion, Reformszenarien und Rücklagenbildung der Beamtenversorgung in der Bundesrepublik Deutschland, in Sozialökonomische Schriften 49, hrsg. von Rürup, Bert und Sesselmeier, Werner, Frankfurt am Main, 2015, Seite 157 ff., abrufbar unter: <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/178475/1/978-3-653-03922-1.pdf>.

¹⁵ Ebenda, Seite 281f.

¹⁶ Etgeton, Stefan, Schwenk, Uwe: GKV statt Beihilfe, Ausweitung der GKV-Pflicht auf Beamte entlastet öffentliche Haushalte um Milliarden, Bertelsmann Stiftung, Spotlight Gesundheit, Daten, Analysen, Perspektiven, Nr. 1, 2017, abrufbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/SpotGes_GKV-statt-Beihilfe_final.pdf.

unterliegen. Sie können der freiwilligen Versicherung beitreten, wenn sie als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und vorher ununterbrochen 12 Monate oder in den letzten fünf Jahren mindestens 24 Monate in der GKV versichert waren. Dazu reicht die Versicherung als Student oder die Familienversicherung aus (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 188 Abs. 2 und 4 SGB V).

Die Höhe des Beitrages zur GKV ist einkommensabhängig. In der GKV werden keine Risikozuschläge erhoben und sowohl Kinder als auch Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner ohne beziehungsweise mit geringem Einkommen sind in der Familienversicherung in der Regel beitragsfrei mitversichert. Beamte erhalten keine Lohnfortzahlung durch die Krankenkasse, daher gilt für Bezüge aus dem aktiven Beamtenverhältnis der ermäßigte Beitragssatz für freiwillige GKV-Mitglieder in Höhe von 14,0 Prozent des Bruttoeinkommens. Bei freiwillig GKV-Versicherten werden zudem Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen, Aktien und Ähnlichem verbeitragt. Die Einkünfte werden bis zur Beitragsbemessungsgrenze (2025: 66.150 Euro im Jahr, 5.512,50 Euro im Monat) berücksichtigt. Im Jahr 2025 liegt der monatliche GKV-Höchstbetrag für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch bei 771,75 Euro, wenn ausschließlich Bezüge aus dem aktiven Dienstverhältnis bezogen werden. Hinzu kommt gegebenenfalls ein kassenindividueller Zusatzbeitrag, den gesetzliche Krankenkassen erheben können. Für Versorgungsbezüge gilt der allgemeine Beitragssatz von 14,6 Prozent (zuzüglich kassenindividueller Zusatzbeitrag).

Auf Bundesebene zahlen die Verbeamten, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, den Krankenkassenbeitrag vollständig allein. Eine Pauschale Beihilfe, die die Hälfte der Beitragskosten für eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung übernimmt, gibt es nicht.

Unabhängig vom Versicherungsstatus (PKV oder GKV) sind Beamte beihilfeberechtigt nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BBG, § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBhV. Gleichermaßen gilt für Versorgungsempfänger und frühere Beamte (§ 80 Abs. 1 Nr. 2-4 BBG, § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBhV). Beihilfe wird auch gewährt für Aufwendungen der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, die oder der kein zur wirtschaftlichen Selbständigkeit führendes Einkommen hat, und der Kinder, die beim Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähig sind (§ 80 Abs. 2 BBG). Hierbei handelt es sich um berücksichtigungsfähige Angehörige der beihilfeberechtigten Person. Der Beihilfebemessungssatz richtet sich nach § 46 Abs. 2 BBhV.

Freiwillig in der GKV versicherte Personen können unter Berücksichtigung und Anrechnung der Kassenleistung Beihilfen erhalten. Soweit Aufwendungen aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen von dritter Seite getragen oder erstattet werden, sind sie vor Berechnung der Beihilfe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBhV). § 9 Abs. 1 BBhV beinhaltet damit das Prinzip der Nachrangigkeit von Beihilfeleistungen gegenüber Leistungen, die aufgrund anderweitig zustehender Ansprüche aufgrund von Rechtsvorschriften von Dritten getragen oder erstattet werden.

Bei beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen, die freiwillig in der GKV versichert sind, erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen, die sich nach Anrechnung der Leistungen und Erstattungen der GKV ergeben. Dies gilt nicht für beihilfefähige Aufwendungen, wenn für diese keine Leistungen oder Erstattungen von der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden, § 47 Abs. 5 BBhV.

Allerdings gibt es bei Zahnersatz, Kronen und Suprakonstruktionen eine Einschränkung, da der höchstmögliche Festzuschuss der GKV (75 Prozent der Regelversorgung) als gewährte Leistung abzuziehen ist, unabhängig von der tatsächlichen Kostenerstattung der GKV (§ 9 Abs. 2 BBhV).

Leistet die GKV nach Vorlage der Versichertenkarte, ist für verbleibende Restkosten zu beachten, dass von der Krankenversorgung der GKV ausgeschlossene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel ebenso wie gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen, Kostenanteile und Selbstbehalte nicht beihilfefähig sind (§ 8 Abs. 3 BBhV). Daraus ergibt sich auch die Besonderheit, dass in der Regel bei Aufwendungen für Arzneimittel nach Berücksichtigung der Kassenleistung sowie der genannten nicht beihilfefähigen Kostenanteile kein beihilfefähiger Betrag mehr verbleibt.¹⁷

Wählen gesetzlich krankenversicherte Personen anstelle der Sach- oder Dienstleistungen Kostenersstattung nach § 13 SGB V, sind gegebenenfalls durch die GKV vorgenommene und gesondert ausgewiesene Abschläge für Verwaltungskosten und entgangene Apotheker- und Herstellerrabatte nicht beihilfefähig (§ 8 Abs. 3 BBhV).

Vom Verfahren her, sind die Rechnungsbelege der Beihilfestelle mit Erstattungs- beziehungsweise Nichterstattungsvermerk der Krankenversicherung vorzulegen. Dabei ist auch der Grund für eine verweigerte Kostenerstattung anzugeben, da sich dieser auf die Entscheidung durch die Beihilfestelle auswirken kann.

Im Rahmen einer freiwilligen Krankenversicherung in der GKV familienversicherte Kinder erhalten zu krankheitsbedingten Aufwendungen im gleichen Rahmen Beihilfe wie die freiwillig versicherte Person.

Für beihilfeberechtigte Personen, die Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung sind und nach § 28 Absatz 2 SGB XI Leistungen der Pflegeversicherung grundsätzlich zur Hälfte erhalten, beträgt der Beihilfebemessungssatz bezüglich der Pflegeleistungen 50 Prozent. Das gilt auch für die beitragsfrei bei der beihilfeberechtigten Person in der GKV familienversicherten berücksichtigungsfähigen Personen.

4.2. Besonderheiten der Beihilfegewährung bei freiwillig gesetzlich versicherten Beamten in den Bundesländern am Beispiel Hamburg (Pauschale Beihilfe)

Die meisten Bundesländer haben eigene Beihilfenvorschriften, die von der Grundstruktur der BBhV sehr ähnlich sind, sich in den Details zum Teil aber deutlich unterscheiden können. Drei Bundesländer verweisen weitgehend auf die Beihilfenvorschriften des Bundes.¹⁸ Auf die

¹⁷ Bundesverwaltungsamt Dienstleistungszentrum, Merkblatt Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Personen, Stand: April 2024, abrufbar unter: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesbediens-tete/Gesundheit-Vorsorge/Beihilfe/Merkblaetter/pflichtversicherte_personen.pdf?blob=publicationFile&v=3.

¹⁸ Einen Überblick über die Regelungen zur beamtenrechtlichen Beihilfe des Bundes und der Bundesländer sowie Unterschiede und Gemeinsamkeiten der einzelnen Beihilfesysteme und weitere Themenschwerpunkte können dem folgenden Gutachten entnommen werden: Die Beihilfesysteme des Bundes und der Länder im Vergleich, Rechtswissenschaftliches Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, 2019, abrufbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Ministerium/Berichte/Gutachten_Schmidt - Beihilfe bf.pdf.

Besonderheiten der Beihilfegewährung bei freiwillig gesetzlich versicherten Beamten für die Form der individuellen (klassischen) Beihilfe kann aufgrund des Umfangs und mangelnder Zuständigkeit nicht im Einzelnen eingegangen werden. Im Folgenden wird daher nur der Sonderfall der Pauschalen Beihilfe am Beispiel Hamburg kurz erläutert.

In Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen können die Verbeamteten des jeweiligen Bundeslandes eine Pauschale Beihilfe beantragen. Schleswig-Holstein bietet aktuell die Pauschale Beihilfe nur Spezialgruppen an. In weiteren Bundesländern ist die Einführung der Pauschalen Beihilfe geplant.

Mit dem am 1. August 2018 in Kraft getretenen Gesetz über die Einführung einer Pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge¹⁹ wurde durch Ergänzung in § 80 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) eine neue Form der Beihilfe geschaffen. Freiwillig in der GKV oder in einer privaten Krankenvollversicherung versicherte Beihilfeberechtigte können seitdem alternativ zur bisherigen individuellen Beihilfe, die jeweils zu den tatsächlich anfallenden Aufwendungen gewährt wird, eine Pauschale Beihilfe wählen. Die Pauschale Beihilfe beträgt grundsätzlich die Hälfte der anfallenden Kosten einer Krankenvollversicherung, unabhängig davon, ob eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen oder der privaten Krankenversicherung besteht. Sie wird monatlich zusammen mit den Bezügen ausgezahlt.

Grundsätzlich werden 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten für eine Krankenvollversicherung des Beihilfeberechtigten und 50 Prozent der Kosten für eine Krankenvollversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige als Pauschale Beihilfe erstattet. Zu berücksichtigende Kosten für eine Krankenvollversicherung vermindern sich um den Beitrag eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder um den Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung. Dies kommt insbesondere bei berücksichtigungsfähigen Angehörigen zum Tragen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.²⁰

19 Gesetz über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge vom 29. Mai 2018, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 21, S. 199, abrufbar unter: <https://www.luewu.de/docs/gvbl/docs/2242.pdf>.

20 Personalamt Hamburg, Merkblatt Pauschale Beihilfe, Stand Januar 2024, abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/resource/blob/246872/9badf245b6786356190ea0fea0e2b709/form-merkblatt-pauschale-beihilfe-data.pdf>.

Beispiel:²¹	
Berücksichtigungsfähiger Angehöriger mit 1.200 Euro monatlichem Einkommen, KV-Beitrag bei 14,6 Prozent allgemeiner Beitragssatz zuzüglich 2,5 Prozent Zusatzbeitrag	205,20 Euro
gemindert um Arbeitgeberanteil (8,55 Prozent)	102,60 Euro
Zwischensumme	102,60 Euro
Beihilfeberechtigte mit monatlich 4.500 Euro Bruttobezügen, KV-Beitrag bei 14 Prozent ermäßigter Beitragssatz zuzüglich 2,5 Prozent Zusatzbeitrag:	742,50 Euro
insgesamt	845,10 Euro
Pauschale Beihilfe (50 Prozent)	422,55 Euro

Für die Gewährung der Pauschalen Beihilfe bedarf es eines schriftlichen Antrags. Eine Entscheidung für die Pauschale Beihilfe ist unwiderruflich, so dass ein späterer Wechsel grundsätzlich ausgeschlossen ist. Aufwendungen für Leistungen, die gegebenenfalls über dem Leistungsniveau der GKV liegen, können damit auch nicht mehr bei der Beihilfestelle geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Versicherte in der GKV das Prinzip der Kostenerstattung wählen (§ 13 SGB V). Der Anspruch auf eine Pauschale Beihilfe bleibt auch im Ruhestand bestehen. Die „Pauschale Beihilfe“ ist steuerfrei (§ 3 Nr. 62 Satz 1 EStG).

Die Entscheidung für oder gegen die Pauschale Beihilfe berührt nicht den Anspruch auf Leistungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit. In diesen Fällen besteht trotz Gewährung einer Pauschalen Beihilfe ein Anspruch auf individuelle Beihilfe. Dieses gilt auch für den Anspruch auf individuelle Beihilfe zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger.

Die Einführung der Pauschalen Beihilfe als Alternative zur individuellen Beihilfe stellt das Beihilfesystem grundsätzlich nicht in Frage. Beide Formen der Beihilfe bleiben gleichberechtigt nebeneinander bestehen.

Nach Angaben des Personalberichts 2024 haben sich von den aktiven Beamten 2.451, von den Versorgungsempfängern 370 für das Angebot der Pauschalen Beihilfe entschieden (Stand Dezember 2023). Da die Wahl zwischen einem gesetzlichen oder privaten Krankenversicherungsschutz zu Beginn des Beamtenverhältnisses getroffen wird, sind für die Auswertung die Zahlen der Neueinstellungen von besonderem Interesse. Von den seit August 2018 neu eingestellten 10.661 Beamten (ohne Polizei und Feuerwehr) haben sich insgesamt 1.758 Personen für die Pauschale

21 Keine eigenen Berechnungen, Personalamt Hamburg, FAQ zum Gesetz über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge, Stand Januar 2025, abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/resource/blob/246874/7d8dac22730ba058fc47b9bf2617ec1f/faq-pauschale-beihilfe-data.pdf>.

Beihilfe entschieden (16,5 Prozent). Bei den in diesem Zeitraum eingestellten 2.346 Nachwuchskräften (ohne Polizei und Feuerwehr) sind es 577 Personen (24,6 Prozent).²²

²² Personalbericht 2024, Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 22/15900, S. 22f, abrufbar unter: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/88129/22_15900_personalbericht_2024#navpanes=0.